

Vorlage Nr.: 0055/2021
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungs- ergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Entscheidung	25.05.2021		Ö			

Bebauungsplan Oeningen Nr. 4
- Billigung des Vorentwurfes für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Anlagen:

- Anlage 1 Vorentwurf des Bebauungsplanes Oeningen Nr. 4
Anlage 2 Begründung und umweltrechtliches Scoping zum Vorentwurf

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 18.03.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Oeningen Nr. 4 unter gleichnamigem Titel („Oeningen Nr. 4“) beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes folgt der bereits 2005 durchgeführten 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau, welcher für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Oeningen Nr. 4 „gewerbliche Baufläche“ festsetzt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Oeningen Nr. 4 soll eine Erweiterung des Gewerbegebietes Soltau Ost III ermöglicht werden, um der hohen Nachfrage an Gewerbe- und Industrieflächen entsprechen zu können.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Dabei ist ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben, wobei auch Kinder und Jugendliche einen Teil der Öffentlichkeit darstellen.

Der Öffentlichkeit wird dafür eine Frist von vier Wochen eingeräumt. Die Vorentwürfe werden in diesem Zeitraum in den Räumen der Fachgruppe 61 bereitgehalten. Parallel werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird mittels öffentlicher Bekanntmachung in der Zeitung, im Aushang und im Internet hingewiesen.

Der Bauausschuss billigt und empfiehlt den Vorentwurf für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Für die Beschlussfassung sind die Vorschriften des Kommunal- und Ortsrechtes (NKomVG, Hauptsatzung, Geschäftsordnung des Rates) maßgebend.

2. Haushaltsmäßige Beurteilung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sind Kosten verbunden. Eine Refinanzierung dieser Kosten ist nicht möglich. Entsprechende Haushaltsmittel stehen nunmehr im Teilhaushalt 61.1 zur Verfügung.

3. Beschlussvorschlag:

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Oeningen Nr. 4 mit der dazugehörigen Begründung und einem umweltrechtlichen Scoping werden in den vorliegenden Fassungen unter dem Titel „Oeningen Nr. 4“ als Grundlage für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gebilligt.